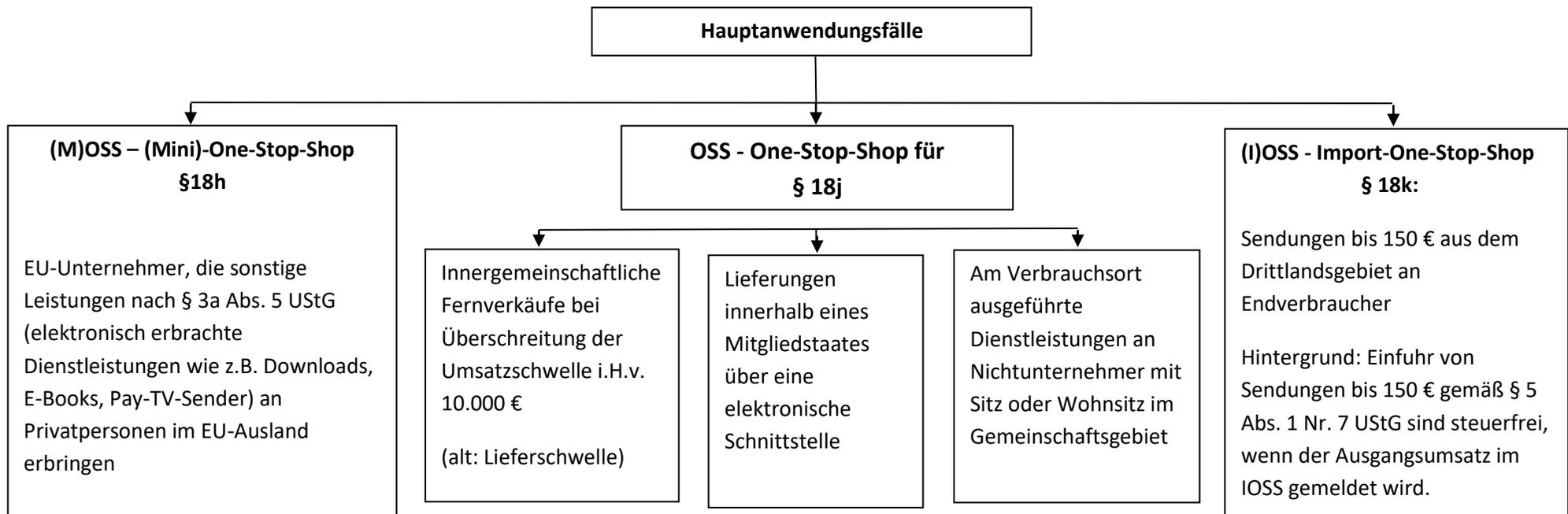




Tatbestand: Der Ort für verschiedene innergemeinschaftliche Leistungen liegt im Bestimmungsland, d.h. innergemeinschaftliche Umsätze können im EU-Ausland steuerpflichtig sein und der deutsche Unternehmer hat die Leistung nach dem USt-Recht des Empfängerlandes zu versteuern!

Problem: Zu diesem Zweck müsste sich der deutsche Unternehmer in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat einzeln registrieren lassen und dort die USt (mit den jeweils in diesem Land geltenden unterschiedlichen Steuersätzen) abführen.

Lösung: Für die Anmeldung und Abführung der ausländischen Umsatzsteuer ist keine Registrierung in anderen Mitgliedstaaten erforderlich, wenn der Unternehmer das besondere Besteuerungsverfahren „One-Stop-Shop“ (OSS) beantragt. Die Anmeldestelle ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) angegliedert. Bei dieser Stelle registrieren sich die Unternehmer. Der MOSS führt für den Unternehmer die Steuer im Empfängerland ab. Es ist der allgemeine Steuersatz des Landes jeweils anzuwenden, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.



Hinweis zur Umsatzschwelle: EU-einheitliche 10.000 €-Schwelle für die Summe aller i.g. Fernverkäufe in alle Mitgliedstaaten; § 3c gilt ab dem Umsatz, der 10.000 überschreitet!